

TV Eisental 1920 e.V.

Erläuterungen zur Satzungsänderung
Stand: Juli 2021

Änderung der Satzung - warum?

- ▶ Bisherige Satzung aus dem Jahre 1992 → veraltet
- ▶ Gewünschte neue Strukturen können mit der jetzigen Satzung nicht umgesetzt werden
- ▶ Mehr Beteiligung der Mitglieder durch kleinere Aufgabenpakete
- ▶ Vergütung der Vorstände bisher nicht möglich
- ▶ Hinweis von Seiten des Finanzamts bereits im Jahre 2019 nach der letzten Gemeinnützigkeitsprüfung



Wichtigste Änderungen

- ▶ Neu definierter Vereinszweck, inhaltlich ändert sich nichts
- ▶ Neue Struktur der Vorstandschaft
- ▶ Neue Struktur des Turnrats
- ▶ Neue Organe des TV Eisental
- ▶ Vergütung der Vorstandschaft möglich (keine Pflicht)
- ▶ Auflösung des Vereins (neue rechtliche Vorgaben)
- ▶ Einrichtung der Geschäftsstelle → jetzt auch in der Satzung verankert
- ▶ Weitere kleine Punkte die rechtlich enthalten sein müssen

Umformulierung des Vereinszwecks

1992

Satzung des Turnvereins Eisental 1920 e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Eisental 1920 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bühl-Eisental und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport.
Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

Neu

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Eisental 1920 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bühl-Eisental und ist unter der Nummer VR 210098 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Breitensport und Turnen, z.B. durch Abhalten von Trainingsstunden, Beteiligung an Kooperationen (Kindergarten), Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.

→ 3. / (3) alte Formulierung nicht mehr gesetztes-konform (Abgabenordnung),
Verwirklichung des Zwecks muss genauer definiert werden, ebenfalls Voraussetzung für
die Gemeinnützigkeit.



Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung

- ▶ Es handelt sich nicht um eine echte Zweckänderung
 - ▶ Wir wollen nicht aus einem Turnverein einen Badmintonverein machen.
- ▶ Es geht um eine „unechte“ Zweckänderung
 - ▶ Es handelt sich lediglich um Anpassungen der Wortlaute an die heutigen Gesetze

Organe des Vereins

1992

§4 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Turnrat und der Vorstand.

Neu

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Der Turnrat.
- c) Die Mitgliederversammlung.
- d) Die Jugendabteilung.

→ neu: Jugendabteilung auch ein Organ, bisher war lediglich der Jugendleiter im Turnrat.

Neue Struktur Vorstandschaft

1992

§7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Oberturnwart,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Schriftwart,
 - f) weitere von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder.

Neu

§ 8
Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Der Vorsitzende Verwaltung.
 - b) Der Vorsitzende Finanzen.
 - c) Der Vorsitzende Sport.
 - d) Der Vorsitzende Veranstaltungen.
 - e) Der Vorsitzende Kommunikation.
 - f) Der Vorsitzende Technik.
 - g) Der Jugendleiter.

→ Vorstände a) - f) nach neuer Satzung Haftung und Vertretung (alleine) nach § 26 BGB.

Bildung/Beschlussfähigkeit des Turnrats

1992

§6 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) den Turnwarten und Sportwarten,
- d) dem Jugendleiter.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.

7. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Neu

§ 9
Der Turnrat

(1) Den Turnrat bilden

- a) Die Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1).
- b) Der Protokollant.
- c) Die Übungsleiter.
- d) Der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) ... Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Turnrats-Mitglieder beschlussfähig.

- Jugendleiter bereits im Vorstand enthalten und neu: die beratende Stimme der Geschäftsstelle
- Änderung der Beschlussfähigkeit

Auflösung des Vereins

1992

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden (§ 4 Abs. 9).
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Bühl über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Stadtteil Eisental neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

Neu

§ 17

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern, mit Ausnahme des § 18 (2). Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Die beabsichtigte Satzungs-Neufassung ist den Mitgliedern vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins).
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Für die Einberufung gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die für die Auflösung erforderliche Mehrheit ergibt sich aus § 5 Abs. 9. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Eisental zu verwenden hat.

- Laut § 41 BGB reicht eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen (nicht mehr von allen Mitgliedern)
- Vermögen muss dem Ortsteil Eisental für die Förderung des Sports zugehen

Einrichtung Geschäftsstelle

§ 14

Geschäftsstelle, Mitarbeiter, externe Dienstleister

- (1) Der Vorstand kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
- (2) Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben auch vergütungspflichtiger Dienste externer Dritter (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt) bedienen.

→ Jetzt auch in der Satzung verankert, keine Pflicht.

Weitere Punkte die enthalten sein müssen...

- ▶ Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
→ §1 (4) S. 2
- ▶ Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
→ § 1(5) S. 1-2
- ▶ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
→ § 1 (5) S. 3